

Sitzung vom 26. Januar 1994

267. Anfrage (Arbeitsvergebung an eine zwischenzeitlich konkursite Firma)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 29. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Datum vom 3. März 1993 hat der Regierungsrat die Deckenverkleidungen für das Bettenhaus Ost IV im USZ an die Firma W. Blaser in Stäfa vergeben, obwohl

- deren Offerte weder die günstigste war,
- gegen die betreffende Firma Beanstandungen vorlagen.

Die Firma ist keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt und hat sich stets geweigert, als Anschlussvertragspartnerin den GAV Deckenisoliergewerbe zu unterzeichnen. Deshalb wurde sie auch nicht ins Berufsregister der Paritätischen Kommission Deckenisoliergewerbe aufgenommen, mit der das Hochbauamt im Dezember 1992 dokumentiert wurde. Der Regierungsrat wies in der Vergangenheit stets darauf hin, dass die Einhaltung der GAV aufgrund einer internen Dienstanweisung zwingend vorzumerken sei.

In der Zwischenzeit zeigt sich, dass W. Blaser die Holzprodukte von seiner Zweitfirma Eggli AG für Laborbau in Stäfa bezog, welche selbst mehrfach von kantonalen Submissionen profitiert hat. Blaser hat diese durch Zahlungsrückstände und Preisdrückerei in den Konkurs getrieben. Auch die Firma Blaser selbst ist Konkurs. Auf der Strecke bleiben zwei Dutzend Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche nunmehr grösstenteils arbeitslos werden.

Nachdem die betreffende Firma bereits im Nordtrakt II Arbeiten für den Kanton ausführen konnte und - trotz Beanstandungen - auch im Bettenhaus Ost zum Zuge kam, drängen sich ein paar Fragen nach geradezu auf:

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie kommt es, dass die Firma W. Blaser einmal als preisbilligste, kurz danach aber als zweitbilligste Offertstellerin zum Zuge kommt? Heisst das, dass das Hochbauamt sich nach Einstiegsgrössen verhält und Billigstofferten einer Firma für künftige Vergabungen als Referenz nimmt?
2. Wieso ist die Vergabungsbehörde den Vorhaltungen der Paritätischen Kommission nicht nachgegangen? Wieso wurde die Vergabung nicht rückgängig gemacht, nachdem diese Einwände kurz nach der Vergabung konkretisiert wurden?
3. Wieso gehen die Vergabungsbeamten, entgegen der internen Dienstanwendung, nicht sorgfältiger um bei der Abklärung, ob sich eine offerierende Firma einem GAV unterstellt oder nicht? Wieso werden wichtige Kriterien, wie Solvenz und Garantie für Serviceleistungen, nicht näher abgeklärt?
4. Sofern die Zahlungen an die ausführende Firma W. Blaser noch nicht vollumfänglich erfolgt sind, frage ich an, ob der Regierungsrat bereit ist, diese Zahlungen zurückzuhalten und für die ungedeckten Lohnausstände (13. Monatslohn und unbezahlte Arbeitsstunden, Ferienguthaben, allfällige Pensionskassenrückstände usw.) aufzuwenden.
5. Ist der Regierungsrat bereit, bei künftigen Vergabungen stärker mit der zuständigen Paritätischen Kommission zusammenzuarbeiten und jene Abklärungen treffen zu lassen, die zur minimalsten Sorgfaltspflicht gehören?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Liegen bei Submissionen die eingereichten Offerten preislich sehr nahe und sind keine Ausschlussgründe feststellbar, werden die Angebote als gleichwertig bezeichnet. Innerhalb der gleichwertigen Offerten werden die Staatsaufträge der letzten fünf Jahre berücksichtigt, was durchaus dazu führen kann, dass nicht immer die preisgünstigste Offerte zum Zuge kommt.

Die Einwendungen der Paritätischen Kommission erfolgten mehr als zwei Wochen nach dem Vergabeentscheid. Die im Entscheidzeitpunkt vorliegenden Beanstandungen betrafen einen anderen Auftrag, welcher einwandfrei abgeschlossen wurde. Nach dem Vergabeentscheid kann ein abgeschlossener Werkvertrag grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden. Zudem hatte die offerierende Firma auf dem Offertdeckblatt ausdrücklich bestätigt, dass der GAV eingehalten werde. Solange nicht das Gegenteil bewiesen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Angaben der Unternehmer der Wahrheit entsprechen. Aufgrund der vorliegenden Bankbürgschaft kann überdies festgestellt werden, dass die Firma im Zeitpunkt der Arbeitsvergebung absolut kredit- und vertrauenswürdig war. Es ist im weiteren ausgeschlossen, nach einer Konkursöffnung Zahlungen zurückzubehalten, um eine bestimmte Gläubigerkategorie zu bevorzugen.

Einer Zusammenarbeit mit der Paritätischen Kommission steht auch künftig nichts im Wege. Dass jeweils nur konkret aus gewiesene Sachverhalte berücksichtigt werden können, versteht sich von selbst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller